

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wartungsverträge
der astebo gmbh
gültig ab 01.01.2024**

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Bedingungen bilden einen integralen Bestandteil jeglicher durch astebo abgegebenen Angebote über Wartungs-/Serviceverträge. Anderslautende allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere des AG, haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich durch astebo bestätigt wurden.

astebo verpflichtet sich einzelvertraglich zur Durchführung von jährlich wiederkehrenden Kesselservices an der/den im Angebot genannten Anlage/n. Diese dienen der Bewahrung des jeweils festgelegten Sollzustandes und tragen zur Betriebssicherheit, der Reduzierung des Ausfallrisikos, der Steigerung der Verfügbarkeit, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit sowie der Minimierung des Wertverlustes bei. Sie beinhalten sämtliche Leistungen gemäß Angebot.

2. Preise

Für sämtliche vertraglich an astebo übertragenen Leistungen wird einzelvertraglich eine Pauschale vereinbart. Unsere Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt. Allfällige weitere Abgaben, Steuern, Gebühren etc. gehen zu Lasten des AG.

Die im Angebot genannte Pauschalsumme ist auf Basis der Kosten zum Vertragsabschlusszeitpunkt = Preisbasis berechnet und ist veränderlich.

Maßgeblich für die Veränderung aller Preise ist der Ausgang der Kollektivvertragsverhandlungen Metallgewerbe. astebo ist somit berechtigt, im Zuge der Abrechnung entsprechend der kollektivvertraglichen Veränderungen gegenüber der jeweiligen Jahresabrechnungsperiode Service-Jahrespauschale anzupassen und nach zu verrechnen. Die neu errechnete Jahrespauschale ist jeweils Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

Mit der Pauschalsumme sind folgende Nebenkosten abgedeckt: Fahrtkosten, Auslösen, Tag- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschweriszuschläge.

Nicht im Liefer- und Leistungsumfang von astebo enthalten sind:

- Notwendige Mehraufwendungen aufgrund neu vereinbarter oder gesetzlich bzw. behördlich geänderter Vorschriften; insb., jedoch nicht ausschließlich Inspektionsintervalle, Entsorgungs- und Umweltauflagen; Verbrauchs- und Verschleißmaterialien, außer Prüfplaketten und etwaige ausdrücklich in einer Beilage erwähnte Materialien;

- Die Bereitstellung von Betriebsmitteln wie zum Beispiel Heizöl, Gase, Chemikalien für Wasseraufbereitung, Wasser, Elektroenergie usw. Diese werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt;

- Die chemische Reinigung von Rohrleitungen, Kesseln, Wärmetauschern usw., sowie die innere Reinigung von rauchgasführenden Teilen.

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, werden für die Verrechnung von Mehrleistungen die jeweils gültigen astebo Stundensätze samt erforderlichen Zuschlägen, für zusätzliche Lieferungen die üblichen Verkaufspreise berechnet.

Erfolgen Lieferungen und/oder Leistungen später als 3 Monate nach Auftragsbestätigung sind wir bei zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen der Listenpreise und / oder Material-, Lohn- oder sonstigen Kosten berechtigt, auf Basis dieser, neue Preise zu berechnen.

3. Verrechnungsgrundlage

Als Verrechnungsgrundlage gelten die von den Technikern der astebo ausgefüllten Nachweise. Diese Nachweise sind vom AG unbedingt zu unterzeichnen. Sollte bei Einsatzende der AG oder ein

von ihm Beauftragter nicht anwesend sein, um die Nachweise zu bestätigen, gelten die Aufzeichnungen des Technikers auch ohne Unterzeichnung als verbindlich. Ein Durchschlag des Nachweises verbleibt beim AG. Einsprüche des AG berechtigen nicht, die Rechnung zu kürzen oder Teilsommen einzubehalten.

4. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Leistungen außerhalb der Jahrespauschale werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand auf Basis der jeweils gültigen Regiestundensätze verrechnet. Legt astebo über Leistungen, die nicht im Vertragsumfang enthalten sind, gesondert ein Angebot, so werden diese Leistungen im Einzelfall diesem Angebot entsprechend durch den AG beauftragt.

Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Durchführung (oder ggf. Abbruch) der beauftragten Leistungen.

Die über den Vertragsumfang hinausgehenden erforderlichen Materialien werden nach tatsächlichem Aufwand und sofort nach Verwendung/Einbau in Rechnung gestellt.

Der Rechnungsbetrag ist vom AG binnen 14 Tagen Netto nach Rechnungsdatum unter Angabe der Rechnungsnummer auf das auf der Rechnung angeführte Bankkonto zu überweisen.

Bei Zahlungsverzug ist astebo berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen gem. Zahlungsverzugsgesetz zu verlangen.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen des AG ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von astebo ausdrücklich anerkannt sind.

5. Lieferung von Ersatzteilen

Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt, falls nicht anders vereinbart, EXW gem. INCOTERMS 2010. Bei Annahmeverzug des AG steht uns das Recht zu, bis zur Lieferung Lagerkosten in angemessenem Umfang zu verrechnen. Der AG ist verpflichtet, Teillieferungen und Teilleistungen anzunehmen. Sondertransporte erfolgen nur auf Bestellung und auf Kosten des AGs.

6. Fristen, Gefahrtragung

Alle Angaben über etwaige Termine und Fristen sind unverbindlich. Verzögert sich ein Termin durch Umstände, die von astebo nicht zu vertreten sind, tritt eine angemessene Verschiebung ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der AG. Die Gefahrtragung obliegt dem AG.

7. Pflichten von astebo

astebo wird alle ihm zur Verfügung stehenden Maßnahmen setzen, um den Betrieb der Geräte und Anlagen mit dem bestmöglichen Wirkungsgrad im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren zu gewährleisten.

Alle Arbeiten werden durch geschulte Techniker und Monteure während der jeweils gültigen Normalarbeitszeit von astebo nach den einschlägigen Normen durchgeführt.

Im Störfall an den technischen Gewerken wird astebo alle Maßnahmen treffen, um die Unterbrechung des Betriebes so rasch wie möglich zu beheben.

8. Pflichten des AG

Die nachfolgend aufgelisteten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des AG, welche dieser kostenlos zu erbringen hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder sich aus nachstehenden Punkten Gegenteiliges ergibt:

- Der AG gewährleistet den ungehinderten und unentgeltlichen Zugang zu den notwendigen Geräten und Anlagen und schafft alle Voraussetzungen für die reibungslose Durchführung der Leistungen.

Der AG nennt astebo vor Vertragsdurchführung jene Personen, die bevollmächtigt sind, dem Wartungspersonal Anweisungen zu geben bzw. die erbrachten Leistungen zu bestätigen.

- Der AG wird der astebo die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen.

- Der AG hat für den Schutz der sich am Ort der Leistungserbringung befindenden Personen und Sachen Sorge zu tragen und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen.

- Die Mitarbeiter der astebo sind vom AG über zusätzlich zu beachtende Sicherheitsvorschriften, die sich nicht bereits aus der Natur des Vertragsgegenstandes oder der durchzuführenden Leistungen ergeben, zu unterrichten. Eventuelle Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften durch astebo Mitarbeiter sind der astebo vom AG unverzüglich mitzuteilen.

- Falls erforderlich, müssen Hilfspersonal, Leitern, Gerüste u. ä. der astebo zur Durchführung der Tätigkeiten einsatzbereit zur Verfügung stehen. Sind die Montage- oder Sondergeräte wie Kräne, Stapler, Hebebühnen, Schweißmaschinen usw. seitens astebo vorzuhalten, wird die Gerätemiete zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags in Höhe von 15% in Rechnung gestellt. Der Verrechnung wird die Zeit von Versand bis zum Wiedereintreffen der Geräte zugrunde gelegt.

- Der AG ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendige Energie (Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser usw.) einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bereit zu stellen.

Erforderlichenfalls sind vom AG diebstahlsichere Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge der astebo sowie heizbare Aufenthaltsräume zu stellen.

- Der AG hat sicherzustellen, dass nach Eintreffen der astebo Mitarbeiter, diese unverzüglich mit der Leistung beginnen können. Gegebenenfalls sind die astebo Mitarbeiter durch eine orts- und sachkundige Person zu begleiten. Eintretende Verzögerungen, die vom AG zu vertreten sind, gehen zu seinen Lasten.

- Erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise, etc. muss der AG auf seine Kosten beschaffen.

Wartezeiten, Verzögerungen, zusätzliche Arbeiten, etc. die nicht durch astebo zu vertreten sind, werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet. Dies gilt ebenso für Einsätze, während derer astebo Mitarbeiter aufgrund von in der Sphäre des AG liegenden Gründe, unverrichteter Dinge den Einsatzort verlassen müssen (z.B. Kessel ist bei geplanter Kesselwartung nicht abgeschaltet,...).

- Der AG hat den AN über geplante Änderungen (z.B. Umbauarbeiten an vertragsgegenständlichen Anlagen) schriftlich im Vorhinein zu informieren und es ist bezüglich der anzupassenden Kosten Einvernehmen herzustellen.

Werden die vorgenannten Voraussetzungen nicht geschaffen oder gewährt, so werden dem AG die tatsächlich angefallenen Kosten (insbes. Wartezeit, Fahrt-, Reise- und Aufenthaltskosten) von astebo in Rechnung gestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferten Ersatzteile bleiben bis zur völligen Tilgung aller uns gegenüber bestehenden finanziellen Verpflichtungen des AG unser Eigentum. Dieses Eigentum verbleibt auch dann bei astebo, wenn unsere Lieferung fest mit dem Eigentum des AG verbunden bzw. eingebaut ist, solange durch die Entfernung unseres Eigentums keine wesentlichen Schäden am Eigentum des AG entstehen, die mit dem Auftragswert unserer Lieferung in keinem wirtschaftlichen Verhältnis mehr stehen.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung und Vermietung oder anderweitige Überlassung der von uns gelieferten Ersatzteile ohne unsere schriftliche Zustimmung unzulässig. Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme durch Dritte ist der AG verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns hiervon sogleich zu verständigen.

An die Stelle des unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstandes tritt im Falle seiner Veräußerung der an dessen Stelle tretende Anspruch des AG, ohne dass dieser dazu ausdrücklich an uns abgetreten werden müsste.

10. Gewährleistung

Nach Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen, hat astebo ausschließlich für solche Mängel aus dieser Leistung einzustehen, die innerhalb von 6 Monaten nach Durchführung der jeweiligen Leistung auftreten und zwar in der Weise, dass astebo die Mängel zu beseitigen hat. Die Gewährleistung für Ersatzteile beträgt 12 Monate nach der jeweiligen Lieferung. Ersatzteile sind nach Wareneingang unverzüglich durch den AG auf Mängel zu untersuchen.

Mängel an Liefergegenständen, die der AG bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich, spätestens 2 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls umgehend angezeigt werden. Wird die Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Über während der Gewährleistungszeit ordnungsgemäß gerügte Mängel wird durch astebo ein Angebot über Nachbesserung oder Neuerbringung erstellt. Nach entsprechender Beauftragung durch den AG wird der jeweilige Mangel nach Wahl der astebo durch Nachbesserung oder Neuerbringung beseitigt. Stellt sich heraus, dass die Mängelbehauptungen des AG teilweise oder zur Gänze berechtigt sind, erstellt astebo eine entsprechende Gutschrift über Teil-/Gesamtleistungen.

Die Mängelhaftung der astebo entfällt, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist oder wenn der AG ohne Genehmigung der astebo Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen hat. Die Beweislast richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Kosten solcher Einsätze werden dem AG nach Aufwand bzw. gültigen Dienstleistungsbedingungen in Rechnung gestellt.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Verschleiß, ferner nicht auf Mängel infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und infolge solcher Einflüsse, die nach dem jeweiligen Wartungs- und Servicevertrag nicht vorausgesetzt sind.

11. Haftung

Sofern bei Durchführung der Leistungen durch die Mitarbeiter der astebo Schäden an Baulichkeiten oder Einrichtungen entstehen, haftet astebo nur, wenn diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt worden sind. Eine Haftung für Folgeschäden insbesondere aus Produktionsausfällen und für Vermögensschäden wie den entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Die gesamte Haftung der astebo ist auf Leistungen aus der bestehenden Versicherung beschränkt. Insgesamt ist die Haftung von astebo jedoch maximal auf 50 % des Netto-Auftragswertes beschränkt.

Im Interesse des AG und in Erfüllung der Warn- und Hinweispflicht macht astebo darauf aufmerksam, dass der AG durch Übertragung von Service- und Überprüfungsarbeiten nicht von der laufenden Bedienung und Obsorge der Anlagen entbunden ist. Dies gilt insbesondere für die jeweils einschlägigen gesetzlichen Prüfpflichten.

12. Vertragsdauer / Kündigung

Der Einzelvertrag erhält seine Gültigkeit ab Eingang einer, dem Angebot der astebo entsprechenden, Bestellung durch den AG. Bei Widersprüchen zwischen Angebot und Bestellung gelten die Bedingungen des Angebotes bzw. einer allfälligen Auftragsbestätigung der astebo.

Er bleibt ein Jahr in Kraft und verlängert sich danach automatisch ohne weitere Willenserklärungen um jeweils ein Jahr bis zur Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Beide Vertragsparteien können den Vertrag entweder zum Ablauf der oben genannten Zeit oder danach zum Ende jedes folgenden Vertragsjahres 3 Monate im Voraus schriftlich kündigen.

Jede Vertragspartei ist in folgenden Fällen berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären:

- Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei, soweit die gesetzlichen Vorschriften einen Vertragsrücktritt nicht untersagen;
 - Wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben wird;
 - Wenn Umstände vorliegen, die eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen und der andere Vertragspartner diese Umstände zu vertreten hat;
 - Wenn die andere Vertragspartei Handlungen gesetzt hat, um dem Vertragspartner Schaden zuzufügen, insbes. wenn sie mit anderen Unternehmern nachteilige, gegen die guten Sitten oder dem Wettbewerbsgrundsatz verstoßende Abreden getroffen hat;
 - Wenn die andere Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar Organen des Vertragspartners, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, den guten Sitten widersprechende Vorteile versprochen oder zugewendet hat;
- Der AG ist bei vorzeitiger Vertragsauflösung verpflichtet, die Leistungen von astebo aliquot entsprechend der Jahrespauschale zzgl. einer Bearbeitungsgebühr iHv 15% des noch ausstehenden Anteils der Jahrespauschale zzgl. USt. abzugelten.

14. Höhere Gewalt

Die astebo hat Fälle höherer Gewalt ebenso wie alle sonstigen Umstände, die außerhalb deren Einflussbereiches liegen, nicht zu vertreten. Als solche Umstände gelten insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe, Embargo, Verzögerung bzw. Nichterteilung von Einfuhrgenehmigungen, Beschränkungen bei der Erteilung einer Ein- oder Ausreisegenehmigung für das Personal, Transportbeschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen und Versorgungsgütern und Beschränkung der Energieversorgung.

15. Geheimhaltung

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Daten und Fakten, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden.

Ausgenommen davon sind jene Daten, welche astebo für seine Referenzdatenbank benötigt, wie beispielsweise Objektadresse, Kennwerte der Anlage, etc.

16. Gewerbliche Schutzrechte

Auf Basis dieser Bedingungen geschlossene Verträge schließen keine Übertragung von gewerblichen Schutzrechten jedweder Art ein. Die Vertragsparteien werden einander jedoch das zur Durchführung des Vertrages erforderliche Know-How, technische Einzelheiten usw. zur Verfügung stellen.

17. Datenschutz

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dieser Geschäftsverbindung EDV-unterstützt verarbeitet werden dürfen. Für nähere Informationen verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.astebo.com.

18. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag mit allen Rechten und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger bzw. Anlagenbetreiber zu übertragen. Unterbleibt eine rechtswirksame

Übertragung des gegenständlichen Vertrages, behält sich astebo vor, den Vertrag aufzukündigen und eine Zahlung gemäß der unter Punkt 6.2 „Vorzeitige Vertragsauflösung“ festgelegten Bedingungen und Konditionen vom AG zu verlangen.

19. Sonstiges

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist, dass alle Komponenten der jeweiligen Anlage/n funktionstüchtig sind. Sollten im Zuge des ersten Service wesentliche Mängel an den Geräten/Anlagen festgestellt werden, so steht astebo das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Die zu diesem Zeitpunkt durch astebo getätigten Aufwendungen werden dem AG zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt und sind von diesem gem. Punkt 4. dieser Bedingungen zu begleichen.

Der AG erklärt sich damit einverstanden, dass auch Subunternehmen (Fachfirmen) zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzt werden können.

20. Rechtswahl und Gerichtsstand,

Alle mit der astebo vereinbarten Leistungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der UN-Kaufrechtskonvention von 1980 (CISG) und der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige ordentliche Gericht in Wels/Österreich.

21. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Punkte hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Klauseln durch wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen.

22. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 01.06.2018 gültig, ersetzen allfällige vorhergehende Versionen und gelten auch für Erweiterungen, Reduktionen oder sonstige Änderungen am Anlagenumfang. Änderungen können durch astebo jederzeit vorgenommen werden und ersetzen diese Ausgabe.

23. Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen gelten erst nach gegenseitiger schriftlicher Bestätigung der Vertragsparteien.

Für Lieferungen und Zahlungen gilt unabhängig von der Zahlungsart als Erfüllungsort der Sitz der astebo, selbst dann, wenn die Erfüllung/Übernahme vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Sollte einer der in diesen Bedingungen erwähnten Indizes nicht mehr verlautbart werden, so ist der an dessen Stelle tretende Wert heranzuziehen.